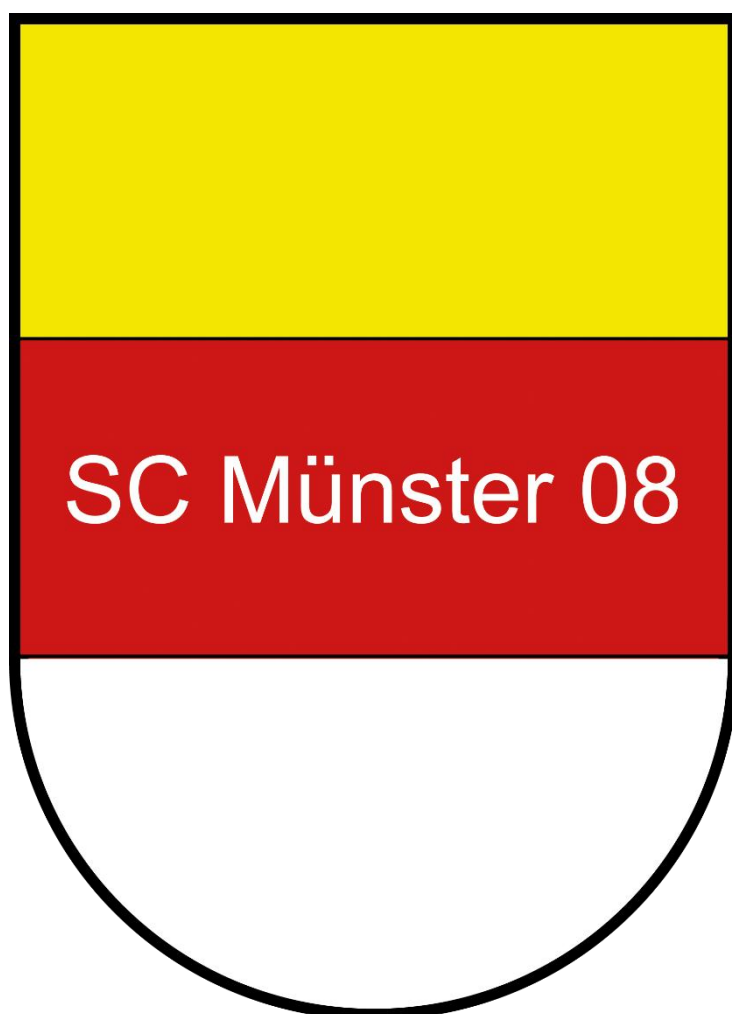




SATZUNG DES SPORTCLUB MÜNSTER 08 E. V.

Präambel:

Der Sportclub Münster 08 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionstragenden sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtstragenden und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtstragenden und Mitarbeitenden pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus, er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

Der Verein ist offen für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Seine Mitglieder und Mitarbeitenden sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen „Sportclub Münster 08 e.V.“. Die Vereinsfarben sind gelb-rot-weiß.

Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. VR 1617 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports
3. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder. Dies umfasst auch das Angebot von Feriencamps und Trainingslagern.
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitungen, Trainingsleitenden, Helfenden und sonstigen Mitarbeitenden.
5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
7. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit

Ein besonderes Augenmerk der Jugendarbeit liegt auf der Vermittlung von Werten und der Vermittlung sozialer Kompetenzen. Die Ziele des Vereins liegen hierbei in der Entwicklung der Motorik, und der sinnvollen Betätigung zusammen mit anderen Sporttreibenden, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Um die Zwecke zu verwirklichen ist der Verein Mitglied im Stadtsportbund Münster und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand bzw. die jeweilige Abteilungsleitung der Abteilung, die dem jeweiligen Verband angehört, anlassbezogen die jeweils erforderlichen Delegierten und Ersatzdelegierten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretungen erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme auch an einzelne Personen delegieren. Beabsichtigt die bevollmächtigte Person einen Aufnahmeantrag abzulehnen, legt sie den Aufnahmeantrag dem geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vor. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt die antragsstellende Person die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen eine Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
2. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Der Wechsel von einer passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen und grundsätzlich jederzeit möglich. Über den Wechsel entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten. Der Wechsel von einer aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur analog zur Kündigung gemäß § 7 Abs. 1. möglich.
3. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.

4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Streichung aus der Mitgliederliste

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit
1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Ende eines Kalenderhalbjahres an die Geschäftsadresse des Vereins zu erklären.
 2. Ein Ausschluss kann erfolgen,
 - bei grobem oder wiederholtem schuldhaftem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele, insbesondere die in der Präambel genannten Grundsätze;
 - bei grob unsportlichem Verhalten,
 - wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation, schadet oder zu schaden versucht,
 - wenn ein Mitglied gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem - ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge sind jeweils zum 1. 1. bzw. 1. 7. eines Jahres fällig und werden entsprechend eingezogen.

Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages vom erweiterten Vorstand festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Schiedsrichter können vom geschäftsführenden Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen und insbesondere des Schutzkonzeptes des Vereins zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitenden und Übungsleitenden Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen einzeln oder kumulativ nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung
 - b) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - c) zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme am Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb von bis zu sechs Monaten
 - d) zeitlich befristetes Verbot des Betretens von Vereinsanlagen von bis zu sechs Monaten,
 - e) zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen von bis zu sechs Monaten.
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet. Für den weiteren Verfahrensablauf gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2 entsprechend.
4. Bei einem schwerwiegenden Vorwurf eines Verstoßes gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, vorübergehende Maßnahmen gegen das Mitglied zu treffen. Der geschäftsführende Vorstand ist nach vorheriger Anhörung des Mitglieds berechtigt, die Vereinsstrafen gem. Abs. 2 c), d) und e) zeitlich befristet bis zu sechs Wochen gegen ein solches Mitglied zu verhängen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins, bei Vereinsveranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtstragenden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung als Delegiertenversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Abteilungsversammlungen;
- die Abteilungsvorstände;
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, den Abteilungsleitenden oder bei Verhinderung deren Stellvertretungen, einer Vertretung der Vereinsjugend und den Delegierten der Abteilungen.

1. Jede Abteilung mit bis zu 25 gemeldeten Mitgliedern kann eine stimmberechtigte Person entsenden. Für je weitere angefangene 25 Mitglieder kann die Abteilung jeweils eine weitere delegierte Person stellen. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als 35 % der Delegierten stellen.

Die Delegierten der Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. *Näheres regelt die Allgemeine Abteilungsordnung.*

Zu Delegierten können grundsätzlich nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Delegationsamt.

In Abteilungen, in denen mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter 16 Jahre alt sind, können auch Nichtmitglieder zu Delegierten bestimmt werden.

Näheres regelt die Verwaltungsordnung

2. Es ist mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung.
3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem

Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Verwaltungsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

4. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im Umlaufverfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Personen eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand
 - b. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
5. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsadresse zu richten. Der geschäftsführende Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das Umlaufverfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
 6. Den stimmberechtigten Personen ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsadresse maßgeblich. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
 7. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
 8. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.
 9. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
 10. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Für die Form der Bekanntmachung gilt § 12 Abs. 9 entsprechend.
 11. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung einer von den Mitgliedern geforderten Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

12. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der für die Kassenprüfung gewählten Personen
- b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der für die Kassenprüfung gewählten Personen
- d. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung oder Fusion des Vereins
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

13. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

14. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder/Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Die gesetzliche Vertretung der Minderjährigen ist grundsätzlich von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. In Abteilungen, in denen mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder unter 16 Jahre alt sind, kann jeweils eine erziehungsberechtigte Person das Stimmrecht des minderjährigen Kindes ausüben.

Jedes delegierte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

15. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus einer vorsitzenden Person sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- einer Vertretung der Geschäftsführung
- einer Vertretung der Vereinsjugend
- jeweils einer Vertretung der Abteilungsleitungen

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen.

Er kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

Die hauptamtliche Geschäftsführung ist Mitglied des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 13 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
Ausnahme bildet die Vertretung der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird und die Abteilungsleitungen, die von der jeweiligen Abteilungsversammlung gemäß der Allgemeinen Abteilungsordnung gewählt werden.

Gibt es mehr als eine Bewerbung für ein Amt, ist diejenige Person gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbenden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher in Textform erklärt haben.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

Eine gleichzeitige Ausübung eines Amtes im geschäftsführenden Vorstand und als Abteilungsleitung sind ausgeschlossen. Sollte eine Abteilungsleitung in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, muss das Amt als Abteilungsleitung innerhalb von 6 Monaten abgegeben werden.
Bei Bewerbungen für den Vorstand müssen Vorstandsämter in anderen Sportvereinen gegenüber der Mitgliederversammlung angezeigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der erweiterte Vorstand eine Nachfolge bestellen, welche das Amt bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertretungen nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
7. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch die vorsitzende Person des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gremiums, einberufen.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

9. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine geschäftsführende Person und/oder Mitarbeitende für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitenden abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die Vorsitzende Person oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
10. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der erweiterte Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Beitrags- und Gebührenordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Verwaltungsordnung
 - d) Allgemeine Abteilungsordnung
 - e) Ehrenordnung
 - f) Datenschutzordnung.
2. Die Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht und treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins
3. Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendvorstand
4. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

Der erweiterte Vorstand kann eine Abteilungsleitung unter Angabe von Gründen durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen. Die betroffene Abteilungsleitung ist vorher anzuhören.

Die Organisation der Abteilungen ist in einer Allgemeinen Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutz-beauftragte*n, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Kassenprüfung und zwei Ersatzkassenprüfende für die Amtsdauer von 2 Jahren, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Kasse des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

Die Kassenprüfenden erstatten auf der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Direkte Wiederwahl ist zulässig.

Eine schriftliche Vorlage des Kassenprüfberichts mit Antrag auf Entlastung des Vorstandes durch die Kassenprüfenden ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Königskinder, ambulanter Hospizdienst für Kinder und Jugendliche gGmbH, Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **29.11.2025** beschlossen.